

Satzung des Laufvereins Deggendorf e.V.

(in der Fassung vom 18.01.2019)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Laufverein Deggendorf e.V.". Als Kurzbezeichnung im Sprachgebrauch wird die Abkürzung "LV Deggendorf" verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vorstandes;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot (bis längstens ein Jahr) der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 3), gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs. 3) sowie gegen eine Ordnungsmaßnahme (§ 4 Abs. 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in der die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhen und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge niedergelegt werden.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Gesamtvorstand (erweiterte Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Pressewart, dem Verantwortlichen für Triathlon sowie dem Verantwortlichen für Schwimmen. Im Folgenden steht die Bezeichnung "Vorstand" für den Gesamtvorstand.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend) für den Einzelfall bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein kommissarisches Ersatz-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

§ 9 - Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag, sowie über einen Ausschluss nach § 4 Absatz 3.
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Namen des Vereins mit einem Geschäftswert über 2.500,00 €.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Veranstaltung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11- Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrippe Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 – Inkrafttreten.

Die vorliegende überarbeitete Satzung wurde am 18.01.2019 in Neuhausen (Zenger Dorfwirt) von der Mitgliederversammlung des LV Deggendorf beschlossen und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die ursprüngliche, am 20.06.1990 in Deggendorf von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung in Form der Änderungsbeschlüsse vom 26.02.1999, 28.07.2000, 17.01.2009, 31.07.2010, 17.03.2012, 26.07.2014 und 30.01.2015 ihre Gültigkeit.

Deggendorf, 18.01.2019

gez.

Peter Pisinger

1. Vorsitzender